

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. zum Referentenentwurf einer Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem dbb beamtenbund und tarifunion erstellt.

Der SBB begrüßt grundsätzlich alle Anpassungen, die zu finanziellen Verbesserungen für die betroffenen Bediensteten führen. Über die geplanten Anpassungen hinaus regt der SBB an, auch alle weiteren Beträge der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung einer Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe zu überprüfen. Darüber hinaus spricht sich der SBB dafür aus, grundsätzlich alle Zulagen dynamisch auszugestalten. Besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Inflationsrate verdeutlicht sich aus unserer Sicht die dringende Notwendigkeit von Dynamisierungsklauseln.

Zu einzelnen Punkten

Zu Artikel 1

Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung

• § 13 Abs. 1, Satz 4 und 5 werden aufgehoben

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig keine Zulage für den Zeitraum der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Satz 4) oder an einer Dienstreise (Satz 5) gezahlt werden soll. Diese Einschränkungen sind kontraproduktiv. Es liegt im Interesse des Dienstherrn, dass sich die Beamtinnen und Beamten regelmäßig fortbilden, um ihren stets im Wandel befindenden Aufgaben gewachsen zu sein. Auch die Durchführung einer Dienstreise liegt im Interesse bzw. gehört originär zu den Aufgaben.

• § 14 Zulage für besondere polizeiliche Organisationseinheiten

Der SBB begrüßt die (Wieder-) Einführung der Zulage in Höhe von 40 Euro monatlich für Polizeivollzugsbeamte in den Bereitschaftspolizeihundertschaften, der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft oder solche, die in der Technischen Einsatzeinheit des Präsidiums der Bereitschaftspolizei oder im Fachdienst Einsatzzug oder Fachdienst Einsatzzüge der Polizeidirektionen verwendet werden.

§ 15c Zulage für Observationskräfte beim Landesamt für Verfassungsschutz

Auch die Einführung der Zulage für Observationskräfte in Höhe von 225 Euro ist positiv zu bewerten.

Hierbei wird aber auch die Diskrepanz zwischen den Höhen von Zulagen deutlich, die zudem nicht dynamisch ausgestaltet sind. Angesichts der derzeitigen Inflationsrate ist die grundsätzliche Forderung des SBB nach einer dynamisierten Ausgestaltung von Zulagen umso dringlicher.



Zu Artikel 2

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 1 wird vom SBB begrüßt. Sie ist aufgrund des EuGH-Urteil vom 21.02.2018 (C-518/15) zwingend geboten. Jedoch fordert der SBB den Satz 3 ersatzlos zu streichen. Er gehört sinngemäß zu Satz 1, so dass er, falls er beibehalten werden sollte, als Satz 2 folgen sollte. Aber dieser Satz hat eigentlich keine Bedeutung. Satz 1 legt fest, dass sich die Beamten an einem Ort im Rahmen des Bereitschaftsdienstes aufhalten könne/müssen, den die Dienststelle festlegt. Damit ist den Beamten die Möglichkeit eröffnet, sich in der eigenen Wohnung aufzuhalten, sofern es der Weisung der Dienststelle nicht widerspricht. Weshalb man dann aber ein Verbot für die eigene Wohnung der Beamtin oder des Beamten zusätzlich aufnehmen will, ist nicht erklärbar.

gez. Nannette Seidler Landesvorsitzende

Dresden, 09.03.2022